



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9
24103 Kiel

Postfach: 4965
24049 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung:
Ev. Darlehnsngenossenschaft eG
Konto: 001 2017
BLZ: 210 60237

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Thomas Rother
Postfach 71 21
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2197**

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Kiel,

01.04.2011/EB/til



**Stellungnahme der Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein zu
dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache
17/1100)
Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)**



PARITÄT



Sehr geehrter Herr Rother,

im Namen der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein übermittle ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP:



Stellungnahme

Mit dem Entwurf eines eigenen Landesgesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) wollen die Fraktionen von CDU und FDP im Schleswig-Holsteinischen Landtag einen eigenen Ordnungsrahmen für das Glücksspiel in Schleswig-Holstein schaffen. Damit soll augenscheinlich auch Einfluss auf die derzeit auf der Bundesebene laufende Diskussion zum Glücksspielstaatsvertrag genommen werden.



Es wird im Gesetzentwurf vorgeschlagen, das bisher erfolgreiche Glücksspielmonopol aufzuweichen und eine Teilliberalisierung des Marktes u. a. durch Konzessionsvergaben für den Sportwettenmarkt einzuführen. Aus Sicht der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. ist ein solcher Schritt weder unter suchtprophylaktischen noch unter finanzpolitischen Aspekten nachvollziehbar und sinnvoll.

Das staatliche Monopol hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Spielsucht in Grenzen gehalten werden konnte. Daran sollte aus unserer Sicht festgehalten werden, auch im Sinne eines effektiven Jugendschutzes sowie zur Verhinderung von Kriminalität und Missbrauch.

Daneben trägt das staatliche Glücksspielmonopol erheblich zur Förderung der gemeinwohlorientierten Arbeit in Deutschland bei. Allein bei den Fernsehlotterien kommt mehr als die Hälfte der Lottereeinnahmen in Form von Ausschüttungen an soziale Projekte und in Form von Steuern wieder dem Gemeinwohl zugute.

Vor diesem Hintergrund haben auch die Finanzminister der Länder in ihrem Beschluss zur Zukunft des Glücksspielwesens vom Oktober 2010 vor den Konsequenzen einer Teilliberalisierung des Glücksspielmarktes dringend gewarnt.

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände tritt daher weiter uneingeschränkt für das bewährte staatliche Glücksspielmonopol ein.

In den letzten Jahren hat sich durch das Internet der Glücksspielmarkt zum Teil gravierend verändert. Auch hierauf muss der neue Glücksspielstaatsvertrag / müssen gesetzliche Regelungen reagieren. Dies jedoch ist aus unserer Sicht kein Anlass zu einer Liberalisierung des Glücksspiels, schon gar nicht im Alleingang Schleswig-Holsteins.

Die angestrebte Liberalisierung des Glücksspielmarktes im Land und im Internet wird eine erhebliche Ausweitung des Glücksspielverhaltens in der Bevölkerung zur Folge haben. Daher erwarten wir eine deutlich steigende Zahl von Problem- und Suchtspielern in Schleswig-Holstein. Dies wird die vorbeugende und begleitende Suchtarbeit sehr stark fordern, um die negativen Wirkungen des Glücksspiels abzumildern. Auch müssen wir davon ausgehen, dass Spielsucht und Überschuldung in enger Verbindung zueinander stehen. Dies wird den bereits jetzt zu beobachtenden Trend weiter verstärken, dass immer mehr Menschen auf Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung angewiesen sind.

Bisher wird die Suchtarbeit im Wesentlichen aus freiwilligen Mitteln des Landes mitfinanziert. Die Kürzungen der Zuwendungen bedrohen bereits jetzt die Angebote und Hilfsmöglichkeiten in der Suchtberatung. Auch die Höhe der Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein entspricht nicht dem seit Jahren ständig steigenden großen Bedarf.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

§ 1 Ziele des Gesetzes

Die in § 1 Nr. 1 bis 4 beschriebenen Ziele werden von den Wohlfahrtsverbänden in Schleswig-Holstein geteilt. Die Lenkung des Spielkonsums, der Schutz vor Betrug und Manipulation, der Jugend- und

Spielerschutz sowie die Suchtprävention sind notwendige Begrenzungen für das Angebot von Glücksspielen.

Problematisch ist aber das Teilziel in § 1 Nr. 5, wonach sichergestellt werden soll, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen u.a. zur Förderung „öffentlicher Zwecke“ verwendet werden soll. Die Formulierung „öffentliche Zwecke“ bezeichnet einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Gesetz nicht weiter präzisiert wird. Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände sollten die Einnahmen ausschließlich für gemeinwohlorientierte Aufgaben verwendet werden. Dies sind „gemeinnützige und mildtätige Zwecke“, die von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden können und die für andere durch die Abgabenordnung näher bestimmt werden.

Im schleswig-holsteinischen Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 13.12.2007 ist bisher unter § 10 Abs. 4 Nr. 2 verbindlich geregelt, dass 4,9% der Zweckabgaben nach gewissen Vorwegabzügen für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung zu verwenden sind. Derzeit handelt es sich hier immerhin um einen Betrag von ca. 3 Mio. € jährlich.

Weiterhin ist in § 10 Abs. 5 geregelt, dass von den verbleibenden Mitteln sowohl die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele als auch Einrichtungen und Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht zu fördern sind.

Entsprechende Aussagen fehlen im Gesetzentwurf.

Aus Sicht der freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein ist es deshalb dringend geboten, den § 1 Absatz 5 im Gesetzwurf der Fraktionen von CDU und FDP wie folgt neu zu formulieren:

„... sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen öffentlicher Glücksspiele zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, insbesondere zur nachhaltigen Finanzierung des Sports sowie der nachhaltigen Finanzierung der Suchtarbeit und der Schuld- und Insolvenzberatung verwendet wird“.

Wettbewerbsverzerrung zulasten der gemeinwohlorientierten Lotterien

Um die Ziele nach § 1 Absatz 5 zu erreichen, sollten aus Sicht der Wohlfahrtsverbände alle Anbieter und Vermittler einen vergleichbaren Prozentsatz ihrer Einnahmen für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen müssen. Bemessungsgrundlage und Abgabensatz sind für alle Veranstalter nach einheitlichen Kriterien zu ermitteln.

Bei den Fernsehlotterien dienen durch Lotteriesteuer und Zweckerträge mehr als die Hälfte der Einsätze dem Gemeinwohl. Bei den Glücksspielen sieht der Gesetzentwurf (§ 41) nur eine Abgabenhöhe von 20% fest, die sich aber nicht auf die Summe der Spieleinsätze sondern auf den sog. Rohertrag bezieht. Rohertrag ist im Sinne des Gesetzentwurfes der Betrag, der verbleibt, wenn von der Summe der Spieleinsätze die

ausgezählten Spielgewinne abgezogen werden. Wenn also ein Glücksspielveranstalter, um für seine Kunden attraktiv zu sein, 90% der Spielereinsätze als Gewinne auszahlt, dann verbleibt ein Rohertrag von 10%. Davon ist dann nach den Vorstellungen des Gesetzentwurfes eine Abgabe von 20% zu zahlen. Somit verbleibt im Ergebnis eine Abgabe von lediglich 2% der Spieleinsätze.

Diese Begünstigung der privaten im Vergleich zu den gemeinwohlorientierten Anbietern verzerrt nicht nur den Wettbewerb zulasten der gemeinnützigen Lotterien. Es wird auch an dem Beispiel deutlich, dass ein 25-facher Spielumsatz erreicht werden muss, um im Ergebnis zu einer vergleichbaren Abgabenhöhe zu kommen. Diese Umsatzsteigerung wird auch das Risiko pathologischen Spielverhaltens erhöhen.

§ 10 Gemeinnützige Lotterien

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Lotterien zu genehmigen sind, bei denen die Reinerträge „überwiegend“ gemeinnützig verwendet werden. Das Wort „überwiegend“ ist aus Sicht der Wohlfahrtsverbände zu streichen, um auszuschließen, dass Anbieter als gemeinnützig deklarierte Lotterien veranstalten können, deren Erlöse in erheblicher Höhe privatwirtschaftlichen Zwecken dienen.

§§ 27 und 28 Spielerschutz und Sozialkonzept

Das Suchtgefährdungspotential von Lotterien mit hoher Ereignisfrequenz, von Wetten und Casinospielen ist sehr hoch. Für diese gefährlichen Wettspiele sind konkrete Regelungen zum Schutz Minderjähriger und zur Suchtprävention zu schaffen. Das in § 27 Absatz 1 festgeschriebene Verbot der Teilnahme Minderjähriger an öffentlichem Glücksspiel hat nur deklaratorischen Charakter, wenn nicht konkrete verpflichtende Regelungen geschaffen werden, die sicherstellen, dass das Verbot auch eingehalten wird.

Das in § 28 beschriebene Sozialkonzept, das es den Anbietern überlässt, Maßnahmen zur Prävention pathologischen Spielverhaltens zu entwickeln, reicht aus Sicht der Wohlfahrtsverbände nicht aus. Hier sind unabhängige Beratungsstellen erforderlich, die Prävention, Beratung und Unterstützung sowohl zur Bekämpfung der mit dem Glücksspiel verbundenen Suchtgefahren als auch zur individuellen Verschuldungsgefahr anbieten. Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände sind die damit verbundenen Aufwendungen nach dem Verursacherprinzip aus den Abgaben zu finanzieren. Es wird deshalb vorgeschlagen die nachfolgende Regelung aufzunehmen:

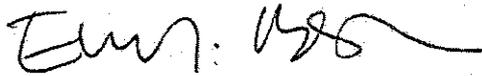
§ 47 Abgabenaufkommen

Hier sollte Abs. 2 wie folgt ergänzt werden:

„Abweichend von Abs. 1 steht darüber hinaus das Abgabenaufkommen zu 10%, mindestens 8 Mio. €, der Suchtarbeit in Schleswig-Holstein zur

Bekämpfung der Suchtgefahren zu. Darüber hinaus steht abweichend von Abs. 1 das Abgabenaufkommen zu 6%, mindestens 4,5 Mio. €, der Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein zu."

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günter Ernst-Basten', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Günter Ernst-Basten
1. Vorsitzender